

In dieser Hinsicht bestimmt nun die Verordnung, daß sämtliche gesperrte Kartoffeln an die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zu verkaufen sind, die ihrerseits wieder verpflichtet wird, sie anzukaufen und dann nach den Weisungen des Ministers des Innern an die bestimmten Stellen zu festgesetzten Preisen zu verkaufen. Das heißt also: Die Aufbringung und die Verteilung der Kartoffeln an die Bedarfsgebiete ist in die Hände der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt gegeben. Der private Handel mit Kartoffeln ist sonach ausgeschlossen. Allerdings wäre er nach der Textierung der Verordnung zulässig bei denjenigen Kartoffelmengen, die nicht gesperrt sind. Für die gleichmäßige und geordnete Versorgung der Bevölkerung ist aber die Regelung des gesamten Aufbringungs- und Zuweisungsgeschäftes durch die zentrale Stelle notwendig, und es muß daher gefordert werden, daß bei dem heute schon feststehenden großen Bedarf an Kartoffeln, hinter dem vielleicht die Deckungsmöglichkeit zurückbleiben wird, keine Kartoffeln außer Sperre bleiben. In diesem Punkte werden die politischen Landesverwaltungen durch die praktische Ausführung der Verordnung erst ihre Möglichkeit zu erweisen haben.

Die Verordnungen sehen noch nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Produzenten für die Ablieferung der Kartoffeln und für die Art und Weise der Ablieferung vor und setzen zum Beispiel fest, daß der Produzent gesunde, erdfreie und überklaubte Kartoffeln zu liefern hat, was eben sehr wichtig ist. Kommt ein Kartoffelbesitzer diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat die politische Behörde diese Verpflichtungen auf Kosten des Besitzers ausführen zu lassen und außerdem erhält er nur 80 Prozent des Uebernahmspreises für die Kartoffeln bezahlt. Das dürfte immerhin eine wirksame Maßregel sein, die Kartoffelbesitzer zu veranlassen, wenigstens eine annähernd einwandfreie, gebrauchsfähige Ware zu liefern, was noch in vorigen Jahre so häufig nicht der Fall war und wodurch die Approvisionierungsstellen vielfach schweren Schaden erlitten haben.

Die Uebernahmspreise sind durch die Verordnungen für drei Zeitabschnitte festgesetzt: vom 16. September bis 28. Februar mit 9 Kronen für den Meterzentner überklaubter, reiner und mindestens hühnerergroßer Kartoffeln; vom 1. März an mit 11 Kronen für den Meterzentner. Für nicht überklaubte sind jeweilig 2 Kronen weniger angesetzt. Für die Zeit vom 1. bis 16. September bestimmt die Verordnung einen sogenannten Uebergangspreis von der Frühkartoffel zur Herbstkartoffel von 12 Kronen. In dieser Zeit werden die sogenannten zweiten Frühkartoffeln geerntet und dann handelt es sich wohl auch darum, die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln durch den höheren Preis zu sichern, bevor die neue Verbrauchs- und Verkehrsregelung für die Kartoffeln praktisch wirksam wird.

Im vorigen Jahre wurde durch die Höchstpreisverordnung eine Staffelung der Kartoffelpreise derart festgesetzt, daß der Preis mit der fortschreitenden Jahreszeit von Monat zu Monat stieg. Diesmal ist die Regierung davon abgekommen, aber auf die Heranbringung der notwendigen Menge von Kartoffeln zur Versorgung der Bevölkerung wird die Preisfestsetzung gar keinen Einfluß dann üben, wenn die politischen Landesbehörden mit Energie, entschlossener Tatkraft und Umsicht alle Möglichkeiten nutzbar machen, die ihnen durch

die Verordnung für eine planmäßige, geordnete und umfassende Sicherung der Versorgung gegeben sind. Davon hängt nun alles ab. Aber auch das wird von entscheidender Bedeutung sein, in welchem Grade die sonstigen Schwierigkeiten überwunden werden, die in den Verordnungen nicht berührt sind, die aber nicht gering sind und die wir daher an einem Beispiel noch aufzeigen werden.